

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit Selbsterklärung und Sicherheitshinweisen für Aufarbeitung Nachbarrechts- und Polterholz

1. Vertragsabschluss Holzkaufvertrag

Mit Annahme eines Nachbarrechts- oder Polterholzloses kommt ein Holzkaufvertrag zustande.

2. Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften bzw. verlostten Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen durch Aushändigung einer Übersichtskarte, aus der der Lagerort des Holzes ersichtlich ist und einer Karte in der die Rettungspunkte ersichtlich sind, auf den Käufer/in über.

3. Allgemeine Hinweise

Nicht erlaubt ist das Aufarbeiten von Windwürfen, Totholz, Höhlen-, Brut- und sonstigen gekennzeichneten Habitatbäumen (H) sowie bearbeitetem Holz, das nicht zugewiesen wurde. Das Holz darf nicht an Bäume gestapelt werden.

Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Diese Erlaubnis gilt an Werktagen von 08:00 bis 19:00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Das Befahren ist nur auf befestigten Waldwegen mit max. 30 km/h gestattet. Auf andere Waldbesucher/innen ist Rücksicht zu nehmen. Die Fahrwege sind für den übrigen Verkehr frei zu halten. Diese Fahrerlaubnis gilt ausschließlich für Fahrten zum Vertragszweck. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Die Nichteinhaltung der aufgeführten Bedingungen berechtigt dazu, die Arbeiten durch den Beauftragten des Waldbesitzers unverzüglich einstellen zu lassen. Es wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

4. Selbsterklärung des/der Brennholzselbstwerbers/in (einschließlich Sicherheitshinweisen):

Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle: www.dguv.de), zwingend zu beachten sind.

Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzhose und Arbeitshandschuhe) tragen. Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten. Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen ohne qualifizierten Motorsägenschein nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen. Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.). Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt. **Sollte es zu einem Unfall kommen, so setze ich oder meine Begleitperson zuerst einen Notruf (Rufnummer 112) unter Angabe des Rettungspunktes ab.**

Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe erfolgreich einen qualifizierten Motorsägenlehrgang für das erforderliche Aufarbeitungsverfahren absolviert. Bei dem Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhafterle und zugelassene Sonderkraftstoffe.

Sofern mein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwende ich nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte.

Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Ich stelle den Waldbesitzer und alle von ihm Beauftragten von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägeneinsatz oder sonstiger Waldarbeit frei.

5. Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

Brennholzkäufer/innen üben ihre Tätigkeit auf **eigene Gefahr** aus. **Brennholzkäufer/innen haften** gegenüber Dritten und dem Waldbesitzer in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholzkäufer/innen und Helfer/innen untereinander. Wird der Waldbesitzer oder ein von ihm Beauftragter von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der/die Brennholzkäufer/in oder seine/ihre Beauftragten zu vertreten haben, so **stellt der/die Brennholzkäufer/in** den Waldbesitzer oder den von ihm Beauftragten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten **frei**. Jegliche **Haftung** für Schäden, die den Brennholzkäufern, ihren Begleitern oder Helfern entstehen, wird hiermit **ausgeschlossen**. Dies gilt nicht für von dem Waldbesitzer oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, die von dem Waldbesitzer, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

6. Informationen zum Datenschutz

Unter Bezug auf §§ 28 (1) und 4 (3) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Der Waldbesitzer oder von ihm Beauftragte versichern unter Bezug auf § 28 (3) BDSG, personenbezogene Daten dieses Vertragsverhältnisses für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung **nicht** an Dritte weiterzugeben.

7. Gültigkeitsdauer

Diese unterschriebene Erklärung hat Bestand, so lange es keine Änderungen der gesetzlichen oder Zertifizierungs-Vorgaben gibt. Bei Übergang des Nachbarrechts auf eine andere Person (z. B. durch Erbschaft) ist eine erneute Selbsterklärung notwendig.

Erklärung des/der Brennholzkäufers/in

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anerkennung und Beachtung der vorbezeichneten Pflichten sowie der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und **Sicherheitshinweise**. Deren Gegenstand und Reichweite, insbesondere die **Selbsterklärung** mit den Sicherheitshinweisen, sind mir bewusst. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägen-Lehrgang ist der Kommune auf Anfrage vorzuzeigen. Wenn das Brennholz nicht im Wald be- bzw. aufgearbeitet, sondern durch ein Fuhrunternehmen abgefahren wird, entfällt die Nachweispflicht für einen qualifizierten Motorsägenlehrgang. Unabhängig von dieser Pflicht zur Nachweisführung ist mir bekannt, dass ich Werkzeuge und Maschinen auf eigene Gefahr führe. Die Information zum **Datenschutz** habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass der Gefahrenübergang mit Zustandekommen des Kaufvertrages stattfindet und ich eine Übersichtskarte, aus der der Lagerort des Holzes sowie die relevanten Rettungspunkte ersichtlich sind, erhalten habe.